



HVBG

HVBG-Info 19/1985 vom 03.10.1985, S. 0030 - 0033, DOK 401.08/017-BSG

**Verjährung von Verletztenrente (§ 29 Abs. 3 RVO a.F.) - BSG-Urteil vom 16.01.1979 - 5 RKnU 4/77**

Verjährung von Verletztenrente (§ 29 Abs. 3 RVO a.F.);

hier: BSG-Urteil vom 16.01.1979 - 5 RKnU 4/77 -

Aus gegebenem Anlaß weisen wir auf das BSG-Urteil vom 16.01.1979 - 5 RKnU 4/77 - hin. Das BSG hat mit diesem Urteil folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Verletztenrente - Verjährung:

1. Stellt sich nachträglich heraus, daß der Unfallversicherungsträger bei zutreffender medizinischer Beurteilung der Unfallfolgen dem Verletzten Rente hätte gewähren und ihm demzufolge auch einen Bescheid hätte erteilen müssen (RVO § 1569a Abs. 1 Nr. 1, § 1583 Abs. 1), so bedeutet diese Verpflichtung kein Hindernis, den Anspruch als verjährt anzusehen.
2. Selbst bei zweifelsfrei bestehenden Ansprüchen widerspricht es nicht dem Zweck der Verjährung, wenn der Versicherungsträger sich darauf beruft.
3. Der zur Unterbrechung erforderliche Antrag des Versicherten oder die Anmeldung des Anspruchs auf Unfallrente ist nicht - schon in der Unfallanzeige des Arbeitgebers zu erblicken. Dieser kommt damit grundsätzlich einer ihm selbst auferlegten Verpflichtung nach (RVO § 1552) und will nicht Entschädigungsansprüche seiner Arbeitnehmer anmelden oder beantragen.